

Finanzamt Finanzamt Ingolstadt
Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) 124 / 116 / 40661, K06

Telefon 0841 311-363	Datum 28.07.2021
-------------------------	---------------------

Finanzamt Ingolstadt, Postfach 21 04 51, 85019 Ingolstadt

Firma
Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH
Ringlerstr. 28
85057 Ingolstadt

STADTWERKE INGOLSTADT				
Postfächer wie folgt:				
Freizeitanlagen GmbH			B-GF	
COM-IN			E-GF	
E-ES			N-GF	
29. JULI 2021				
B-CT	B-BR	B-ZE	N-NW	E-BE
B-PW	B-RV	B-FF	N-ES	E-GK
B-IV	B-UM	B-AB	N-NE	E-PK

Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH, Ringlerstr. 28, 85057 Ingolstadt

Wiederverkäufer von

- Erdgas ¹⁾
- Elektrizität ²⁾

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 124 / 116 / 40661
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE256219032

registriert ist.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 22.09.2024.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

¹⁾ Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

²⁾ Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).